

10.13 Volksinitiative "Solidaritätsabgabe"

- 2006, 28. März: Die Katholische Volkspartei (KVP) will Grossverdiener zur Kasse bitten. Sie lanciert eine Volksinitiative, die eine «Solidaritätsabgabe» von Privatpersonen und Firmen verlangt, die viel verdienen. Das Geld soll armen Menschen zu Gute kommen.

Für die Initianten ist es höchste Zeit, den Reichtum in der Schweiz gerechter zu verteilen. Die Bemühungen, arme Menschen zu integrieren, müssten verstärkt werden, sagte KVP-Präsident Lukas Brühwiler-Frésey. Die Sozialbudgets von Kantonen und Gemeinden brauchen eine minimale verfassungsmässige Sicherung.

Der Initiativtext sieht vor, dass die Solidaritätsabgabe bei Privatpersonen mit einem Einkommen ab 500 000 Franken pro Jahr und bei Unternehmen mit einem Reingewinn ab 1 Million Franken erhoben wird.

Sie wird vom Bund eingezogen und ist progressiv ausgestaltet. Der Ertrag wird auf die Kantone verteilt. Diese müssen das Geld dazu verwenden, «finanziell schwache Bevölkerungsschichten, namentlich kinderreiche Familien» zu schützen. Zudem sollen die Krankenkassenprämien von armen Menschen durch Zuschüsse gesenkt oder aufgehoben werden.

Laut KVP läuft die Sammelfrist ab (dem morgigen) Dienstag bis zum 28. September 2007. Bis jetzt habe die Partei noch keine Kontakte gehabt mit möglichen Partnern, sagte Brühwiler-Frésey. Er sei überzeugt, dass die Partei die 100 000 Unterschriften auch im Alleingang zusammen kriege. Die KVP hat Sektionen in fünf Kantonen. In Kantonsparlamenten und in den Eidg. Räten ist sie nicht vertreten.

Diese Initiative im Wortlaut:

- I Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 128a (neu) Solidaritätsabgabe

¹ Kantone und Gemeinden schützen die finanziell schwachen Bevölkerungsschichten, namentlich kinderreiche Familien, indem sie die Risiken und Folgen von Arbeitslosigkeit und Armut, insbesondere wegen unzureichender Bildung, bekämpfen und die Krankenkassenprämien durch Zuschüsse senken oder aufheben. Zwecks Finanzierung der Massnahmen erhebt der Bund, Sonderregelungen vorbehalten, eine progressiv ausgestaltete Solidaritätsabgabe:

- a. bei den natürlichen Personen: auf einem jährlichen Einkommen ab 500'000 Franken;
- b. bei den privatrechtlichen juristischen Personen: auf einem jährlichen Reingewinn ab 1 Million Franken.

² Der Ertrag der Solidaritätsabgabe wird nach einem vom Bund festzulegenden Schlüssel auf die Kantone verteilt. Diese entscheiden über die Mittelverwendung im Rahmen von Absatz 1.

- II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 128a (Solidaritätsabgabe)

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 128a die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Frist zur Unterschriftensammlung beginnt am 28. März 2006. Die Frist zur Sammlung der notwendigen 100'000 Unterschriften endet am 28. September 2007.

- 2007, 01. Oktober: Die Sammelfrist ist unbenützt abgelaufen. Das Volksbegehren scheidet damit definitiv.